

7. Zur Frage des Umfangs der Herausgabepflicht bei ungerechtfertigter Bereicherung.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 12. Juni 1922 i. S. Konkurs R. (Bef.)
w. B. (Kl.). IV 731/21.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Im September 1915 trat die Klägerin mit Frau M. K. in Gb. in Geschäftsverbindung. Sie gab ihr in mehreren Beträgen zusammen 15 670 M als Geschäftseinlage für ein Unternehmen zur Anschaffung von Nahrungsmitteln, Hufeisen und anderem Bedarf für die Heeresverwaltung gegen Zusicherung eines Gewinnanteils, der für die einzelnen

Geschäfte mindestens 10% des Einlagekapitals bei einer Abrechnungsfrist von 14 Tagen bis drei Wochen betragen sollte. Im Januar 1917 wurde über das Vermögen der W. K. das Konkursverfahren eröffnet und zum Verwalter der Beklagte bestellt. Die Klägerin meldete eine Forderung von 60500 M zur Tabelle an, die der Beklagte im Prüfungstermin bestritt. Mit der Klage verlangt die Klägerin die Feststellung dieser Forderung. Der Beklagte erhob Widerklage auf Verurteilung der Klägerin, zur Konkursmasse 4262 M nebst 4% Zinsen seit dem 8. August 1917 zurückzuzahlen. Im Laufe des ersten Rechtszuges erkannte er die angemeldete Forderung der Klägerin in Höhe von 11408 M an. Das Landgericht stellte die Forderung in dieser Höhe als Konkursforderung fest und wies im übrigen Klage und Widerklage ab. Das Kammergericht erklärte den Rechtsstreit für erledigt, soweit er die Feststellung der von der Klägerin angemeldeten Forderung in Höhe von 11408 M betrifft, und wies die Berufung des Beklagten, der die gänzliche Abweisung der Klage und die Verurteilung der Klägerin nach dem Widerklagantrage verlangte, im übrigen zurück. Die Revision des Beklagten mit dem Ziel der Verurteilung der Klägerin nach dem Widerklagantrage wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Kammergericht nimmt an, daß Frau W. K. in Erfüllung eines sittenwidrigen und deshalb nichtigen Geschäfts die den Gegenstand der Widerklage bildenden Zahlungen gemacht und auch bei diesen Leistungen durch den damit von ihr verfolgten Zweck gegen die guten Sitten verstoßen habe, daß aber der letztere Umstand dem Bereicherungsanspruch des Konkursverwalters gemäß dem in RÖZ. Bd. 99 S. 167 zu § 817 Satz 2 BÖB. entwickelten Grundsatz nicht entgegenstehe. Es führt aber aus, daß auf Seiten der Klägerin keine Bereicherung vorliege. Der ausgezahlte sogenannte Gewinnanteil könne bei der Nichtigkeit des Geschäfts als Gewinn im Rechtsinn nicht angesehen, es könne darin vielmehr nur eine teilweise Rückgewähr dessen gefunden werden, was die Klägerin der Frau K. gegeben habe. Diese Begründung bezeichnet die Revision als unhaltbar. Sie sei entweder prozeßwidrig, da die 4262 M nach der von der Klägerin nicht bestrittenen, durch die Zeugin W. K. auch bestätigten Behauptung des Beklagten als Gewinn ausgezahlt und so in den Quittungen und Abrechnungen bezeichnet worden seien. Oder sie sei, weil einen Verstoß gegen § 366 BÖB. enthaltend, sachlich verfehlt, falls das Berufungsgericht trotz dieses Sachverhalts die Zahlung als teilweise Rückgewähr des Darlehns deshalb aufgefaßt habe, weil Frau K. zur Auszahlung von Gewinn an die Klägerin nicht verpflichtet gewesen wäre, wohl aber zur Rückgewähr des Darlehns. Die Revision ist ferner der Ansicht, daß eine grundlose Bereicherung der Klägerin auch vorliegen würde, wenn die Zahlung eine

Darlehnsrückzahlung gewesen wäre, da sie darauf wegen Sittenwidrigkeit und Nichtigkeit des Darlehnsvertrags keinen Anspruch gehabt habe.

Es ist zuzugeben, daß die Ausführungen des Kammergerichts nicht völlig ohne rechtliche Bedenken sind. Es war nicht zu fragen, ob das Unternehmen der Frau R. überhaupt einen Gewinn, der der Klägerin hätte ausgezahlt werden können, gebracht hat; sondern es war zu prüfen, welche Zweckvereinbarung den Zuwendungen zugrunde lag, ob sie richtig war, oder ob der vereinbarte Zweck nicht verwirklicht wurde, und ob die Leistungen deshalb mangels eines sie rechtfertigenden Grundes zurückgefordert werden können. Nun waren die Parteien allerdings darüber einig, daß die Zuwendungen nach dem erklärten Willen der Frau R. Gewinnanteile darstellen sollten, und daß die Klägerin sie als solche entgegengenommen hat. Es war daher unzulässig, sie gleichwohl als teilweise Rückzahlungen dessen anzusehen, was die Klägerin der Frau R. — und zwar nach der Annahme des Kammergerichts als Darlehen — gegeben hatte. Die Anwendung des § 366 BGB. stand nicht in Frage, da sie den Fall der Einigung der Parteien überhaupt nicht betrifft. Wären aber die der Klägerin gezahlten Beträge als Darlehnsrückzahlungen anzusehen gewesen, so wäre zu untersuchen gewesen, ob die Klägerin einen Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen hatte oder ob nicht auch diese Geschäfte notwendig waren, wie der Senat in der ähnlich liegenden Sache IV 50/20 vom 5. Juli 1920, auf die die Revision verweist, angenommen hat.

Gleichwohl ist dem Kammergericht im Ergebnis und auch in der Begründung insoweit beizustimmen, als es das Vorliegen einer Bereicherung der Klägerin verneint. Bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit jemand bereichert ist, ist seine gesamte Vermögenslage zur Zeit der Rechtshängigkeit des Bereicherungsanspruchs in Betracht zu ziehen. Diesen schon für das preußische Allgemeine Landrecht und für das gemeine Recht aufgestellten Grundsatz (RGZ. Bd. 32 S. 319, Bd. 44 S. 136) hat das Reichsgericht auch für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in zahlreichen Entscheidungen trotz des im Schrifttum von einzelnen Seiten dagegen erhobenen Widerspruchs bis in die neueste Zeit festgehalten. Auch die Ausführungen zu § 818 Anm. 8 in der neuesten Auflage des Komm. z. BGB. v. RGR., die eingehend geprüft worden sind, veranlassen den Senat nicht, davon abzugehen. Der Grundsatz führt dazu, daß bei Nichtigkeit eines gegenseitigen Vertrags die durch Leistung und Gegenleistung erwachsenen Vorteile und Nachteile gegeneinander abzuwägen und alle Nachteile, die mit dem die Grundlage des Bereicherungsanspruchs bildenden Tatbestand in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, als Vermögensminderung zu berücksichtigen sind (RGZ. Bd. 94 S. 254). Aber er ist auf das Gebiet der gegenseitigen Verträge nicht beschränkt, sondern von allgemeiner

Bedeutung; vgl. insbes. das Urteil des Senats Warneyer 1915 Nr. 199. Wie in dieser Entscheidung (ebenso RGZ. Bd. 83 S. 159) ferner ausgeführt ist, ist die Ausgleichung nicht nach den Grundsätzen über Aufrechnung und Zurückbehaltung zu beurteilen und ist der Wertersatzanspruch, ohne daß es der Erhebung einer Einrede bedürfte, in sich beschränkt. In der vorliegenden Sache nun steht fest, daß die Klägerin der R. 15 670 M gezahlt hat als Geschäftseinlage zur Anschaffung von Meeresbedarf gegen die Zusicherung eines Gewinnanteils und daß ihr daraufhin als Gewinnanteile die Beträge gezahlt worden sind, die den Gegenstand der Widerklage bilden. Was die Klägerin aufgewendet hat, hat sie danach zum Zweck der Erlangung der Gewinnanteile aufgewendet. Ihre Zahlungen stehen mit denen der R. in ursächlichem Zusammenhang. In Höhe von 11 408 M hat sie zwar eine teilweise Erstattung zu erwarten, da der Beklagte die von ihr angemeldete Konkursforderung insoweit anerkannt hat. Im übrigen ist das aber nicht der Fall. Ohne Rechtsirrtum beurteilt das Kammergericht die von der Klägerin mit der Frau R. geschlossenen Geschäfte im Anschluß an RGZ. Bd. 99 S. 167 und in Übereinstimmung mit dem Urteil des Senats vom 5. Juli 1920 IV 50/20 als Darlehnsverträge. Nach seinen sonstigen Feststellungen sind diese Verträge als nichtig anzusehen. Denn ebenso wie im Fall des Urteils vom 5. Juli 1920 hat die Klägerin als Darlehnsgeberin durch die Ausbedingung ganz ungewöhnlich hoher, bei redlichem Geschäftsbetrieb nicht aufzubringender Zinsen ihr eigenes Vermögensinteresse mit dem unlauteren Geschäftsbetrieb der Darlehnsnehmerin verknüpft und daraus in schrankenlosem Eigennutz für sich selbst Vorteile ziehen wollen. Bei dieser Sachlage ist die Klägerin in Höhe der mit der Widerklage geforderten 4262 M nicht bereichert. Auf einen anderen Rechtsgrund als ungerechtfertigte Bereicherung ist die Widerklage nicht gestützt. Sie ist daher mit Recht abgewiesen worden.